



Landesfachkommission
Rettungsdienst
Rheinland-Pfalz



ver.di, Rheinland-Pfalz, Münsterplatz 2-6, 55116 MAINZ

Landtag Rheinland-Pfalz
Petitionsausschuss
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**Landesfachkommission
Rettungsdienst**

Landesbezirk
Rheinland-Pfalz
Fachbereich 03
Münsterplatz 2-6
55116 MAINZ

TEL.: 06131 97260
Fax.: 06131 972117

Der Vorsitzende
Karl-Heinz Groß

Datum: 04.07. 2011

Petition

im Namen und auf Beschluss der Mitglieder der Landesfachkommission Rettungsdienst in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, in der flächendeckend die Betriebsräte der Rettungsdienst betreibenden Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes vertreten sind, wende ich mich hiermit an den Petitionsausschuss des Rheinland-Pfälzischen Landtages.

Wir wenden uns deshalb direkt an den Gesetzgeber, weil es uns in den letzten drei Jahren nicht gelungen ist, bei dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium des Innern, für die, wie wir meinen, berechtigten Interessen der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, Gehör zu finden.

Wir bitten den Petitionsausschuss um die Behandlung der folgenden Punkte, bei denen die Exekutive, nach unserer Auffassung, ohne die notwendige Ermächtigung des Gesetzgebers oder gegen dessen Willen handelt.

- 1. Landesrettungsdienstgesetz, Landesrettungsdienstplan. Handeln der Exekutive ohne gesetzliche Ermächtigung zum Nachteil des Rettungsdienstpersonals**
- 2. Neufassung des § 22 Landesrettungsdienstgesetz im Jahre 2005. Nicht Umsetzung der Neuregelung**

Nach unserer Auffassung verstößt die staatliche Exekutive seit 2008 durch die Umsetzung des neuen Landesrettungsdienstplanes zum Nachteil der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten gegen die Rheinland-Pfälzische Verfassung. Hierdurch ist mittlerweile ein rechtsfreier Raum entstanden, in dem Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit dem Verlust ihres Arbeitsplatzes bedroht werden und der Willkür der Aufsichtsbehörden, vertreten durch die Staatlichen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, ausgesetzt sind, ohne sich dagegen rechtlich zur Wehr setzen zu können.

Andererseits wird eine Gesetzesänderung, die seit 2005 gilt und deren Umsetzung die

Arbeitsplatzsituation der Rettungsassistenten, sowie die Qualität im Rettungsdienst deutlich verbessern würde, (§ 22 RettDG) einfach nicht umgesetzt.

Zu 1.

im Jahre 2008 trat der neu gefasste Landesrettungsdienstplan (RettDP) in Kraft. Dieser enthält eine Vielzahl von Regelungen, für die es keine gesetzliche Ermächtigung gibt, obwohl die Landesverfassung eine solche zwingend vorschreibt. (Artikel 110 Verfassung für Rheinland-Pfalz)

In diesem Ministerialerlass werden für die Berufsgruppe der Rettungsassistenten völlig neue und durch kein Gesetz gerechtfertigte Bedingungen formuliert, die diese – jedes Jahr neu - zu erfüllen haben, um die Berechtigung zu behalten, ihren Beruf weiter ausüben zu dürfen.

Rettungsassistenten, die in der Notfallrettung eingesetzt werden, - dass sind alle – müssen seit 2008

jedes Jahr einen Nachweis darüber erbringen, dass sie an mindestens zwanzig lebensrettenden Einsätzen beteiligt waren

und

jedes Jahr eine Prüfung ablegen, in der sie nachweisen, dass sie so genannte „erweiterte (ärztliche) Maßnahmen“ beherrschen.

Legt der Rettungsassistent diese Prüfung erfolgreich ab, darf er für maximal 18 Monate seinen Beruf weiter ausüben. Danach ist erneut eine Prüfung abzulegen.

Der Beruf des Rettungsassistenten ist durch ein Berufsgesetz des Bundes geregelt. (Rettungsassistentengesetz von 1989, RettAssG)

Alle Rettungsassistenten verfügen demnach über die staatliche Erlaubnis die Berufsbezeichnung Rettungsassistent zu führen und diesen Beruf auszuüben.

(RettAssG § 1)

Für über diese Erlaubnis hinausgehende, diese Erlaubnis näher bestimmende oder diese Erlaubnis einschränkende Landesregelungen gibt es keine Ermächtigung denn Abweichungen von den Vorschriften des Rettungsassistentengesetzes durch Landesrecht sind ausgeschlossen. (RettAssG § 10 Abs. 3)

Durch die Regelungen des Landesrettungsdienstplanes von 2008 wird die Berufsausübung für Rettungsassistenten in Rheinland-Pfalz massiv eingeschränkt.

Die Erlaubnis, den erlernten Beruf auszuüben, wird an Bedingungen geknüpft, für die es keine Rechtsgrundlage gibt und die jedes Jahr neu durch eine kleine Gruppe von Menschen – Ärztliche Leiter Rettungsdienst – willkürlich festgelegt werden.

Die Maßnahmen, die Inhalt dieser Prüfung sind, werden durch die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ausführendes Organ der Aufsichtsbehörde nach § 10 Abs 1 RettDG) festgelegt.

Es gibt kein geregeltes, nachprüfbares Verfahren für das Zustandekommen der Prüfungsinhalte.

Es gibt keine Prüfungsordnung, die eine Objektivierung und eine Nachprüfbarkeit des Verfahrens ermöglicht.

Es gibt keine Prüfungskommission. Diese besteht zum Teil nur aus einer Person, nämlich dem ärztlichen Leiter Rettungsdienst

Es gibt kein geregeltes Widerspruchsverfahren, das den Betroffenen ermöglicht die Prüfungsergebnisse überprüfen zu lassen.

Es wird somit ein rechtsfreier Raum geschaffen, in dem die betroffenen Rettungsassistenten den willkürlichen Entscheidungen einzelner Ärztlicher Leiter Rettungsdienst ausgeliefert sind, ohne dass ihnen Rechtsmittel zur Verfügung stehen, sich dagegen zur Wehr zu setzen.

Keines der Rechtsmittel, die jedem Bürger bei Verwaltungsakten normalerweise zur Verfügung stehen, ist für das Handeln der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst vorgesehen.

Aus diesem Grund haben 80 Rettungsassistenten im Jahre 2008 den Verfassungsgerichtshof angerufen.

Dieser hat in seinem Beschluss (AZ.: VGH B 18/08, VGH A 19/08) festgestellt, dass der Landesrettungsdienstplan für sich genommen nicht wirkt und dass er eine Wirkung erst dann entfalten kann, wenn er durch zwei Rechtsschritte umgesetzt wird.

Der erste Rechtsschritt besteht in der Aufnahme der Regelungen des Landesrettungsdienstplanes, als Verpflichtung für die Hilfsorganisationen, die den Rettungsdienst als Beliehene durchführen, in die Öffentlich-Rechtlichen Übertragungsverträge. Damit werden die Regelungen des Erlasses für diese verbindlich.

Für die Angestellten der Beliehenen, die Rettungsassistenten, hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass ausschließlich deren Arbeitsverträge regeln, zu welchen Handlungen sie verpflichtet sind.

Er hat weiterhin festgestellt, dass das Ablegen einer jährlichen Prüfung nicht zu den arbeitsvertraglichen Pflichten der Rettungsassistenten gehört.

Der erste Rechtsschritt, die Änderung der Öffentlich-Rechtlichen Verträge ist mittlerweile erfolgt. Hierdurch dürften diese jedoch, was zu prüfen wäre, nichtig geworden sein, weil ihr Inhalt, nämlich, dass Rettungsassistenten jedes Jahr eine Prüfung ablegen müssen, als Verwaltungsakt nichtig wäre. (§ 59 VwVfG - Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags)

Der zweite Rechtsschritt ist formal noch nirgendwo erfolgt.

Obwohl also eine Prüfungspflicht objektiv nicht besteht, wird trotzdem ein erheblicher Druck auf die Rettungsassistenten ausgeübt, die die Teilnahme an der jährlichen Prüfung mit Berufung auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes verweigern.

Die betriebliche Wirklichkeit sieht zumindest in den Rettungsdienstbereichen Montabaur und Koblenz derzeit wie folgt aus:

Die Prüfungen über die so genannten erweiterten Versorgungsmaßnahmen finden im Rahmen der jährlichen 30-stündigen Pflichtfortbildung für das Rettungsdienstpersonal statt. Diese Pflichtfortbildung wird seit ca. 30 Jahren landeseinheitlich durch das Bildungsinstitut des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Jeder Mitarbeiter im Rettungsdienst nimmt daran teil.

Ein Anteil von ca. 20 % der Rettungsassistenten verweigert auf Grund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes die Teilnahme an der im Landesrettungsdienstplan vorgeschriebenen Erfolgskontrolle. (Prüfung)

Diese Prüfung wird am Fortbildungsstandort Mayen in der Regel und am Fortbildungsstandort Montabaur zu einem erheblichen Teil von den Ärztlichen Leitern Rettungsdienst, persönlich durchgeführt. Vor der Prüfung wird durch diese dann schon – vor Publikum – ein erheblicher Druck auf einzelne Personen erzeugt, die Prüfung zu absolvieren.

Hier findet also faktisch eine Prüfung der Mitarbeiter der Beliehenen durch die Aufsichtsbehörde im direkten Zugriff statt, obwohl es zwischen diesen keinerlei Rechtsbeziehung gibt. Hierbei erfahren die Ärztlichen Leiter natürlich, wer die Teilnahme an der Prüfung verweigert und wer nicht.

Die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst haben nun die Geschäftsführer der DRK-Rettungsdienst Rhein-Lahn Westerwald gGmbH und der DRK-Rettungsdienst Rhein-Mosel-Eifel gGmbH auf Briefbögen der Aufsichtsbehörde schriftlich aufgefordert, die Mitarbeiter, die sich nicht prüfen lassen, nicht mehr in der Notfallrettung einzusetzen. Auf der zweiten Seite dieses Schreibens befinden sich dann die Namen der Rettungsassistenten, die dies betrifft. Dies ist nichts anderes als ein behördlich verordnetes Berufsverbot.

Die unmittelbar eingetretene Folge dieser schriftlichen Anordnung der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst ist, dass die betroffenen Rettungsassistenten in Personalgesprächen unter Androhung von arbeitsrechtlichen Konsequenzen zunächst dazu aufgefordert werden, die Prüfung nachzuholen.

(Androhung empfindlicher Übel nach § 240 Abs 1 StGB, Nötigung ?)

Ein Teil der betroffenen Mitarbeiter gibt diesem Druck nach. Ein anderer Teil hält dem Druck stand und verweigert weiterhin das Ablegen einer jährlichen Prüfung.

Diese Mitarbeiter haben dann in der Konsequenz mit dem Verlust ihres Arbeitsplatzes zu rechnen.

Diese Entwicklung zeigt, dass genau das schon eingetreten ist, was wir seit Inkrafttreten des Landesrettungsdienstplanes im Jahre 2008 befürchtet haben.

Durch die Umsetzung der verfassungswidrigen Regelungen des Landesrettungsdienstplanes ist ein rechtsfreier Raum entstanden, in dem in erster Linie die Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dem willkürlich ausgeübten Druck der Aufsichtsbehörden, vertreten durch die ärztlichen Leiter, ausgesetzt sind, die ihnen den Verlust ihrer materiellen Existenz androhen, wenn sie sich nicht „gesetzestreu“ verhalten. Die Vorgaben des Landesrettungsdienstplanes werden nämlich immer als gesetzliche Regelungen dargestellt.

Besonders bedenklich finden wir den Sprachgebrauch, der in diesem Zusammenhang mittlerweile üblich ist. Die Verrohung der Sprache und die damit verbundene persönliche Herabsetzung der Kollegen, die sich nicht beugen wollen, zeigt deutlich, was zu erwarten ist, wenn diesem Wildwuchs nicht Einhalt geboten wird.

Hier einige Zitate, von Ärztlichen Leitern und von Arbeitgebervertretern, deren Urheber uns bekannt sind, die wir aber zunächst einmal nicht nennen wollen:

„Wenn diese Abweichler nicht zur Vernunft gebracht werden können, müssen wir uns eben von solchen Leuten trennen.“

„Manchmal muss man Einen erschießen, um Hundert zu erziehen.“

„Wer die Prüfung verweigert und so verhindert, dass sein Arbeitgeber seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann, ist ein Krebsgeschwür, das den ganzen Organismus gefährdet und herausgeschnitten werden muss.“

„Wer dem Ärztlichen Leiter rettungsdienstliche Daten verweigert, der ist auch bereit, Stevie Wonder auf den Fahrersitz eines Schulbusses zu setzen.“

„Wer die Prüfung nicht macht, weil er meint er könnte sich dann auf dem Fahrersitz ausruhen und seinem Kollegen die Patientenversorgung überlassen, der hat sich geschnitten. Ein Rettungsassistent, der die Prüfung verweigert, hat in der Notfallrettung nichts zu suchen, auch nicht als Fahrer. Er hat dann eben die Konsequenzen für sein unkollegiales Verhalten zu tragen.“

Ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst zu einem Rettungsassistenten, der ihm nach Aufforderung die Gründe dargelegt hatte, warum er die Prüfung nicht absolviert.:

„Vielen Dank. Ich habe mir Ihre Argumente notiert und werde diese Liste mit Ihrem Namen versehen an den DRK-Landesverband schicken. Mal sehen, was dann passiert.“

Hier wird derzeit eine ganze Berufsgruppe unter den Generalverdacht gestellt, eine Gefahr für Leib und Leben ihrer Patienten darzustellen, die nur durch die jährliche Prüfung zu beheben ist.

Menschen, die z.T. seit dreißig Jahren und länger rund um die Uhr, ohne jede Beanstandung qualifiziert Ihre Arbeit machen werden mit der Androhung des Entzuges ihrer materiellen Existenz massiv unter Druck gesetzt, obwohl sie nichts anderes tun, als ein Recht wahrzunehmen, dass ihnen durch keinen geringeren, als durch den Verfassungsgerichtshof zugestanden wird.

Zu 2.

Änderung des § 22 RettDG im Jahre 2005 (Qualifikation der Fahrzeugbesatzungen)

Im Rahmen der Novellierung des Landesrettungsdienstgesetzes im Jahre 2005 haben die SPD und die FDP-Fraktion im Landtag einen Änderungsantrag zum damals vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung eingebracht, der sich auf einen Antrag von ver.di im Rahmen einer Öffentlichen Anhörung des Innenausschusses zur Gesetzesnovelle stützte. (Landtagsdrucksache 14/3937) Mit diesem Änderungsantrag gingen die beiden Fraktionen jedoch deutlich über den Vorschlag von ver.di hinaus, weil sie festschreiben wollten, dass grundsätzlich **alle** Besatzungsmitglieder auf **allen** Fahrzeugen der Notfallrettung Rettungsassistenten sein sollen.

(s. Antragsbegründung Landtagsdrucksache 14/3937)

Der Antrag wurde vom Parlament angenommen und im Gesetz, wie folgt, formuliert:
„Eine als Fahrzeugführer eingesetzte Person ist dann fachlich geeignet, wenn sie beim Notfalltransport oder bei Notarzteinsatzfahrzeugen in der Regel an einem Lehrgang nach § 4 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1998 (BGBl. I S.1384) in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen und die staatliche Prüfung bestanden, mindestens aber eine Ausbildung zum Rettungsassistenten hat.“

Mit dieser Formulierung sollte sichergestellt werden, dass neben fertig ausgebildeten

Rettungsassistenten, auch solche im Praktikum, also im letzten Ausbildungsjahr, nach Ablegen der staatlichen Prüfung, als Fahrer eingesetzt werden dürfen.

Weil bei alleiniger Betrachtung des Gesetzestextes nicht ohne weiteres klar wird, wie die neue Vorschrift im § 22 RettDG genau zu verstehen ist und weil die Regelung bei wortgenauer Auslegung sogar unsinnig wäre, wurde das zuständige Fachministerium gebeten, die Vorschrift zu erläutern. Diese Erläuterung sagte aus, das nach wie vor Rettungsassistenten beliebig als Fahrer in der Notfallrettung eingesetzt werden können und wurde am 10.05. 2010 an alle Aufsichtsbehörden, an alle Sanitätsorganisationen und an die Kostenträger im Gesundheitswesen verschickt.

Rechtsauffassung der Landesfachkommission Rettungsdienst zur Neufassung des § 22 RettDG.

In der Begründung zur Änderung des § 22 (Landtagsdrucksache 14/3937) wird eindeutig dargelegt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich nur noch Rettungsassistenten in der Notfallrettung einsetzen will.

Der Einsatz von Rettungsassistenten wird durch die Formulierung „grundsätzlich“ und „mindestens aber“ nur noch für den Ausnahmefall zugelassen.

Bei der Ermittlung der notwendigen Planstellen für Rettungsassistenten ist aber von dem auszugehen, was regelmäßig oder wie in der Antragsbegründung formuliert, „grundsätzlich“ zu erfolgen hat. Nur so ist eine gesetzeskonforme Dienstplangestaltung möglich. Dies bedeutet zwingend, dass nach der Änderung des Rettungsdienstgesetzes im Jahre 2005 die Anzahl der erforderlichen Planstellen für Rettungsassistenten eigentlich neu berechnet werden musste.

Dies ist jedoch nicht geschehen.

Wenn es so wäre, wie es in der Erläuterung des Fachministeriums dargelegt wurde, dass nämlich weiterhin beliebig Rettungsassistenten in der Notfallrettung eingesetzt werden können, und zwar planmäßig und nicht nur ausnahmsweise, dann wäre die Gesetzesänderung nicht nur völlig unwirksam, sie wäre auch von vorneherein unsinnig gewesen, weil sie lediglich die ohnehin gängige Praxis beschrieben hätte.

Es ist aber zwingend davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine unsinnigen Regelungen treffen und dass er, wenn er eine Vorschrift ändert, dadurch auch tatsächlich eine Veränderung herbeiführen will.

Diesen Willen, etwas zu verändern, hatten die Antragsteller auch in ihrer Begründung eindeutig formuliert. Sie wollten die Qualität der Notfallrettung verbessern.

Diesem Willen widerspricht aber sowohl die Erläuterung des Innenministeriums als auch die bisherige Praxis, nämlich einfach alles beim Alten zu belassen.

Selbst wenn dem Gesetzgeber, wie der Erläuterung des Innenministeriums zu entnehmen ist, klar war, dass das Ziel erst mittelfristig erreicht werden kann, so sollte es nach nunmehr sechs Jahren umgesetzt sein.

Mittlerweile ist der „Fachkräftemangel“ auch im Rettungsdienst angekommen.

In einigen Teilen des Landes steht noch nicht einmal mehr die Anzahl von Rettungsassistenten zur Verfügung, die vor der Gesetzesnovelle erforderlich gewesen wäre.

Eine Vielzahl, insbesondere der jungen Rettungsassistenten, wird mit befristeten Verträgen unterhalb ihrer Qualifikation - nämlich als Rettungsassistenten - beschäftigt und vergütet. Da diese Mitarbeiter in der Regel über einen höheren Schulabschluss verfügen, verlassen die meisten den Rettungsdienst wegen der fehlenden Perspektiven nach kurzer Zeit wieder. Die Verweildauer der jungen Kolleginnen und Kollegen in diesem Beruf beträgt nicht mehr als vier Jahre. Die Personalfluktuationsrate im

Rettungsdienst liegt zwischen 40 und 60 % der Belegschaft pro Jahr.
Die Umsetzung der Vorschriften des § 22 RettDG und die damit verbundene Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Vergütung ist deshalb ein wichtiger Schritt, um das weitere Ausbluten des Berufes zu verhindern.

Ziel der Petition

Wir, die Mitglieder der Landesfachkommission Rettungsdienst in der Gewerkschaft ver.di, der auch flächendeckend alle Betriebsräte im Rettungsdienst des Deutschen Roten Kreuzes angehören, sehen durch die zu 1. beschriebenen Vorgänge nicht zuletzt auch Menschenrechte in Gefahr.

Wir möchten deshalb den Gesetzgeber bitten klar zu stellen, welche Aufgaben in der rettungsdienstlichen Praxis durch die Beleihung den Beliehenen übertragen wurden und welche Aufgaben beim Staat als Auftraggeber verbleiben sollen.

Wir möchten den Gesetzgeber bitten, klarzustellen, dass die gesetzliche Aufgabe der zuständigen Behörden ausschließlich in der Beaufsichtigung der Beliehenen besteht, aber nicht darin, den Rettungsdienst über die gesetzlichen Regelungen hinaus selbst zu gestalten, die Beliehenen wie Verwaltungshelfer zu behandeln und deren Mitarbeiter zu bedrohen. Beaufsichtigen heißt: „*Beobachten um Schäden zu verhindern.*“

Zu 2. möchten wir den Gesetzgeber bitten klarzustellen, dass die Änderung des § 22 RettDG so verstanden werden muss, wie es in der Begründung der SPD und der FDP-Fraktion formuliert ist, nämlich dass zukünftig im Regelfall ausschließlich Rettungsassistenten in der Notfallrettung eingesetzt werden.

Für die Mitglieder der Landesfachkommission Rettungsdienst in ver.di

Karl-Heinz Groß
Vorsitzender

- Anlagen:**
1. Rechtsauffassung ver.di zur staatlichen Aufsicht über Beliehene
 2. ver.di: Grundsatzfragen im Rettungsdienst
 3. Beschluss des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz
(AZ.: VGH B 18/08, VGH A 19/08)
 4. Öffentlich-Rechtlicher Übertragungsvertrag, Rettungsdienstbereich Koblenz
 5. Aufgabenbeschreibung „Ärztliche Leiter Rettungsdienst“, (Ministerium des Innern)
 6. Aufgabenbeschreibung „Ärztliche Leiter Rettungsdienst“, (Kreisverwaltung MYK)
 7. Fachzeitschrift „Am Puls“ Hamburg 1996